



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

16. November 2010

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/56

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gezahlt werden

Mit Erlass VI 318 - S 2337 - 107 I vom 14. Oktober 2009 ist die „Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gezahlt werden“ (ESt-Kartei des Landes Schleswig-Holstein zu § 3 Nr. 12 EStG, Karte 1.2.5) geregelt worden.

Ich weise darauf hin, dass die sog. Verfielfältigungsregelung unter B I. Nr. 3. des o g. Erlasses lediglich auf die gestaffelten Pauschbeträge nach B I. Nr. 1 des Erlasses, nicht aber auf den Mindestbetrag in Höhe von derzeit 175 Euro monatlich nach R 3.12 Absatz 3 der LStR 2008 anzuwenden ist. In den Fällen der Verfielfältigung der steuerfreien Beträge nach B I. Nr. 3 kommt der Mindestbetrag von 175 Euro deshalb nicht in Betracht, weil der Mindestbetrag erst mit dem vervielfältigten Betrag zu vergleichen ist.

(VI 311 - S 2337 - 107 / Bearbeiterin: Uta Geertz, App. 8230)

Norm: § 3 Nr. 12 EStG

Schlagworte: Aufwandsentschädigung, Verfielfältigung bei kommunalen Vertretern